

Bescheinigung

Hiermit bescheinige ich gemäß § 181 Abs. 1, Satz 2 Aktiengesetz, dass in dem nachstehenden Text des Gesellschaftsvertrages der Firma

TC Unterhaltungselektronik Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Koblenz,

die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages (gemäß Beschluss vom 11. Oktober 2016) übereinstimmen.

Koblenz, den 11. Oktober 2016.



gez. Koch-Sembdner

Dr. Richard Koch-Sembdner,
Notar

Satzung der TC Unterhaltungselektronik Aktiengesellschaft

- I. Allgemeine Vorschriften
- II. Grundkapital und Aktien
- III. Vorstand
- IV. Aufsichtsrat
- V. Hauptversammlung
- VI. Jahresabschluss, Rücklagen und Gewinnverwendung
- VII. Schlussbestimmungen

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „TC Unterhaltungselektronik Aktiengesellschaft“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Koblenz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Entwicklung, Produktion und bundesweite Vermarktung von Fernsehzusatzgeräten zur externen Steuerung von Audio- und Videogeräten und Dienstleistungen, sowie der Handel mit und die Vermittlung von Rechten an der Herstellung und Vermarktung.
- (2) Der Betrieb von Funknetzen und die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Empfangsgeräten und diesbezüglicher Dienstleistungen.
- (3) Die Vermarktung und der Betrieb von Internet basierten Dienstleistungen.
- (4) Der Erwerb und der Handel von Rechten, Patenten und Lizenzen.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet ist, soweit sie hierfür keiner gesonderten Erlaubnis bedarf.
- (6) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Unternehmensverträge abschließen und Zweigniederlassungen im Inland und Ausland errichten. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen überlassen.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 4 Gerichtsstand

[Ersatzlos gestrichen]

II.

Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Die Gesellschaft hat ein Grundkapital von 1.277.288,00 Euro. Es ist eingeteilt in 1.277.288 Stückaktien. Es handelt sich um Inhaberaktien.
- (2) Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch auf Einzel- oder Mehrfachverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse vorgeschrieben ist, an der Aktien zum Handel zugelassen sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, gegen Kostenerstattung Aktienurkunden auszustellen, die einzelne oder mehrere Aktien verkörpern.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 10. Oktober 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien durch Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 638.644,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar gewährt werden (§ 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:
- für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
 - soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde,
 - sofern die Kapitalerhöhung zur Gewährung von Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt,

- sofern die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals, des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals, je nachdem, zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist, nicht überschreitet, und die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft derselben Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte Grenze von 10 % werden alle eigenen Aktien angerechnet, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach dem Beginn des 11. Oktober 2016 veräußert werden. Ferner sind auf diese Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Beginn des 11. Oktober 2016 unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrages, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

III.

Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlagpunkt.
- (3) Ausschließlich nachfolgend aufgeführte Geschäfte des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung, die der Aufsichtsrat erteilt:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit diese nicht für die Verwirklichung des in § 2 des Vertrages genannten Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig sind.
- b) Aufnahme neuer Geschäftszweige.
- c) Aufnahme von stillen Beteiligungen mit Ausnahme von öffentlichen Förderungen.
- d) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen soweit nicht für die Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich.
- e) Eingehung von Verbindlichkeiten jeder Art im Einzelfalle über mehr als 250.000,-- Euro, mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten.
- f) Begebung von Wechseln.
- g) Aufnahme von Kontokorrentkrediten, soweit sie den Betrag von 250.000,-- Euro übersteigen.
- h) Investitionen, die einen Betrag von mehr als 250.000,-- Euro übersteigen.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, ist dieses einzelvertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigt sind.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, im Einzelfall dem Vorstand die Befreiung vom Verbot der Selbstkontraktion (§ 181 BGB) zu erteilen, sofern § 112 Aktiengesetz dem nicht entgegensteht.

IV.

Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Ist ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

- (4) Die Aktionärin Frau Petra E. Bauersachs hat das Recht, ein Drittel der Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange sie mindestens 10 % des Aktienkapitals besitzt.
- (5) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für einen bestimmten oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Aufsichtsratsamt des zum Ersatzmitglied Gewählten erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Auch für die entsendeten Aufsichtsratsmitglieder kann ein Ersatzmitglied benannt werden. Das für das entsandte Mitglied bestellte Ersatzmitglied tritt für den Rest der Amtszeit des entsandten Mitglieds in den Aufsichtsrat ein, wenn das entsandte Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.
- (6) Die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates erfolgt durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über die Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Verstößt ein Aufsichtsratsmitglied gegen diese Verbote, so kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertretender des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer gesonderten Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Dasselbe gilt für den Fall der gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung sowie Befugnisse des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und eine andere Form der Einberufung wählen.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche, mündlich oder per E-Mail oder Telefax übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Das Nähere kann der Aufsichtsrat im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln.
- (3) Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vetorechte oder Stichrechte für einzelne Mitglieder oder den Vorsitzenden werden nicht erteilt.
- (4) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (5) Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr und muss zwei Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (6) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 12 Vergütung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird.

V.

Hauptversammlung

§ 13 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsensitz statt.
- (2) Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung wird, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

§ 14 Vorsitz der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Übernimmt kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz, so eröffnet der beurkundende Notar die Hauptversammlung und lässt den Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) von der Hauptversammlung wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Weise und Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Versammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen der Versammlung, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festlegen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

Wenn dies in der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Übertragung der Hauptversammlung und – soweit gesetzlich zulässig – die Teilnahme an der Hauptversammlung über elektronische Medien zulassen.

§ 15 Ordentliche Hauptversammlung

Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Regelmäßig sind Gegenstand der Tagesordnung dieser Versammlung:

- a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Lagebericht des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers und Berichte des Aufsichtsrates.
- b) Verwendung des Bilanzgewinns.
- c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.

- d) Wahl des Abschlussprüfers.

§ 16 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen zur Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorsieht. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorsieht, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

VI.

Jahresabschluss, Rücklagen und Gewinnverwendung

§ 17 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht binnen eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

§ 18 Rücklagen und Gewinnverwendung

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (3) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (4) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre auszahlen.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 19 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zur Höhe von 15.000,00 DM.